



REACH aus der Sicht der Bodenleger

Stand: Mai 2018

In der Innenausstattung der Wohnräume sind die Arbeiten der Bodenleger nicht wegzudenken – neben Untergrundvorbereitungen wie Estrichen, Hohraumböden, Holzunterböden und Doppelböden sind Oberböden wie sämtliche Parkettarten, elastische Böden und Teppichbeläge sowie Sanierungen und Renovierungen nicht zu übersehen.

REACH – FACTS IN KÜRZE

- » Bodenleger sind in der Regel nachgeschaltete Anwender.
- » Nachgeschaltete Anwender treffen in der Regel geringere Verpflichtungen als Importeure bzw. Hersteller.
- » Ein Bodenleger wird Importeur, wenn er Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse aus dem EU-Ausland einführt (z. B. Schweiz).
- » Überprüfen Sie die Gemische und Stoffe, die in Ihrem Betrieb zum Einsatz kommen, auf Menge und Herkunft.
- » Sollten Sie alle Gemische und Stoffe aus dem EU-Inland beziehen, werden sich Ihre Verpflichtungen durch REACH nicht wesentlich erweitern, wenn Sie die empfohlenen Schutzmaßnahmen einhalten (siehe Sicherheitsdatenblatt).
- » Sollten Sie Gemische und Stoffe aus dem EU-Ausland einkaufen, können sich Ihre Verpflichtungen wesentlich ausweiten.
- » Auch bei Erzeugnissen können unter Umständen Verpflichtungen auftreten.

Weitere und tiefer gehende allgemeine Informationen finden Sie in der kurzen Infobroschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen – Eine Anleitung für nachgeschaltete Anwender.“



SICHERHEITSDATENBLATT

Eines der wichtigsten Instrumente für den Bodenleger ist das Sicherheitsdatenblatt.

Bei Umsetzung der sich aus REACH ergebenden Verpflichtungen ist das Sicherheitsdatenblatt eine der wichtigsten Informationsquellen für den Bodenleger. Es liefert wichtige Informationen zur Identität des Produktes, zu auftretenden Gefährdungen, zur sicheren Handhabung, zu Maßnahmen der Prävention und Anweisungen im Gefahrenfall.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt müssen es dem Anwender ermöglichen, festzustellen, ob am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe vorhanden sind. Weiters sind alle Risiken, die sich durch Verwendung dieser für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Umweltschutz, die Handhabung und Lagerung, den Transport und die Entsorgung ergeben, einer kritischen Beurteilung zu unterziehen.

Die „alte“ Sicherheitsdatenblattrichtlinie wurde mit 1. Juni 2007 durch REACH ersetzt. Dieses ist in allen Mitgliedstaaten der EU wirksam.

WICHTIG:

Das Sicherheitsdatenblatt ist kostenlos in deutscher Sprache, in Verantwortung des Lieferanten, fachlich richtig und vollständig ausgefüllt zu übermitteln. Bei rechtlichen Änderungen, einer Anpassung des Arbeitsplatzgrenzwertes einer Komponente oder bei Änderung der Einstufung ist dieses vom Lieferanten entsprechend anzupassen.

REACH – REACH ANLEITUNG FÜR DIE BODENLEGER

ERZEUGNISSE AUS DER SICHT VON REACH

- » Estriche, Hohlrumböden, Blindböden, Stabparkett, Riemenparkett, Mosaikparkett, Zweischichtparkett, Fertigparkett, Riemenböden, Schiffböden, Holzwerkstoffe (Blindbodenbretter, Polsterhölzer, Holzspanplatten V-100 E1, Trittschallmatten, Doppelböden).
- » PVC-Beläge, Schaumpolsterbeläge, Synthetikgummibeläge, Linoleum, Korkbeläge, Lamine, Zubehör (Schweißdrähte, PVC-Sesselleisten, Stufen und Abschlusskanten aus PVC und Metall – Alu und Messing).
- » Teppichböden aus Naturfasern (pflanzlich, tierisch) und Synthefasern.

Beispiel von REACH-relevanten Stoffen in Erzeugnissen

- » **Estriche:** Zemente, Mischöle, Bitumen, Kunststoffe, Verzögerer, Beschleuniger
- » **Holzspanplatten V-100:** Formaldehyd, Phenolharz
- » **Fertigparkett:** Klebstoffe, Lacke, Öle, Wachse
- » **Linoleum:** Naturharze, Leinöl, Farbpigmente, Imprägnierungen, Oberflächenfinish
- » **Teppichböden aus Wollfasern:** Mottenschutzmittel, Rückenimprägnierungen

Beispiel Fertigparkette

Ein Bodenleger importiert mit dem Lack X behandelte Fertigparkette aus dem EU-Ausland. Lack X enthält den Stoff Y, der ab dem 1. Juni 2009 in die Liste der besorgniserregenden Stoffe aufgenommen werden könnte. Auch wenn die Freisetzung des Stoffes Y aus dem Fertigparkett nicht beabsichtigt ist, können den Bodenleger Verpflichtungen treffen. Als Importeur der lackierten Fertigparkette muss er (frühestens ab 1. Juni 2011) den besorgniserregenden Stoff Y anmelden, wenn

- » der besorgniserregende Stoff in Mengen von über 1 t pro Kalenderjahr in den betroffenen Erzeugnissen enthalten ist,
- » dieser Stoff im Erzeugnis in einer Konzentration von über 0,1 Masseprozent enthalten ist,
- » eine Exposition von Mensch und Umwelt bei vernünftiger Anwendung (inkl. Entsorgung) nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei solchen besorgniserregenden Stoffen ist der Bodenleger mengenunabhängig verpflichtet, seinen Abnehmern und den Verbrauchern auf Verlangen verfügbare Informationen für die sichere Verwendung, aber zumindest den Namen des betroffenen Stoffes bekanntzugeben.

Aus einem Erzeugnis (elastischer Bodenbelag, Teppich, Fertigparkette usw.) freigesetzte Stoffe sind durch REACH reglementiert. Siehe auch WKÖ-Folder „Erzeugnisse unter REACH.“

GEMISCHE AUS DER SICHT VON REACH

Der Bodenleger verwendet für die Vorbehandlung von Unterböden Feuchtesperren, Grundierungen und Spachtelungen. Bodenbeläge werden im Allgemeinen verklebt; Parkette je nach Eigenschaft und Verwendung geklebt, versiegelt oder geölt. Viele dieser Arbeitsgänge nutzen Mittel, die REACH als Gemisch betrachtet.

Beispiele von Gemischen mit möglichen REACH-relevanten Bestandteilen

- » **Klebstoffe:** Lösemittel, Harze, Füllstoffe, Härter
- » **Vorstrich:** Lösemittel, Polymerisate
- » **Spachtelmassen:** Zemente, Gips, Co-Polymerisate
- » **Parkettlacke:** Lösemittel, Härter
- » **Reinigungsmittel:** Tenside, Lösemittel, Säuren, Laugen
- » **Parkettöle:** Mineralölfractionen
- » **Polyurethanschäume:** Lösemittel, Treibmittel, Isocyanat

Zur Reinigung von Kleberresten werden oftmals Lösemittel, wie z. B. Alkohol, Benzin oder Aceton, eingesetzt. Diese Lösemittel betrachtet REACH als STOFFE.

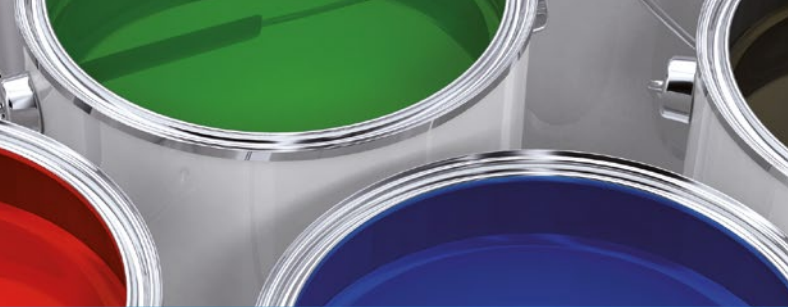
Z. B. ein Klebstoff

Ein Klebstoff fällt gemäß REACH unter die Kategorie eines Gemischs. Für den Bodenleger ergibt sich in den meisten Fällen – solange er seine Produkte aus dem EU-Inland bezieht – die Rolle des nachgeschalteten Anwenders.

Als solcher hat er bestimmte Pflichten zu erfüllen:

- » Er muss das Sicherheitsdatenblatt seines Lieferanten überprüfen, ob die Angaben auf dem Gebinde damit übereinstimmen.
- » Er muss beim Umgang mit dem Klebstoff die empfohlenen Risikomanagement-Maßnahmen für seine Verwendung umsetzen (z. B.: Schutzausrüstung, Belüftung).
- » Wenn die Verwendung des Klebstoffes dem Lieferanten noch unbekannt ist, muss er diese Verwendung dem Lieferanten bekanntgeben (dazu der Standardfragebogen auf www.wko.at/reach).
- » Der Verwendungszweck muss durch die Registrierung gedeckt sein.
- » Er muss die zum Klebstoff erhaltenen Informationen mindestens 10 Jahre aufbewahren.





REACH

> **Auch Erzeugnisse, Gemische und Stoffe, die nicht unmittelbar mit dem Bodenleger in Verbindung stehen, können von REACH betroffen sein (Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel für Werkstätte, Büro, Druckerpatronen, Toner usw.).**

Bezieht ein Bodenleger seinen Klebstoff aus dem EU-Ausland (Achtung: Auch z. B. die Schweiz ist EU-Ausland!!!), dann ist er gemäß REACH ein Importeur. Als Importeur hat er bei der Registrierung weitreichende Verpflichtungen. Er muss sich ab einer Mengenschwelle von 1 Tonne pro Stoff und Kalenderjahr um die Registrierung kümmern. In diesem Fall muss der Bodenleger die genaue Zusammensetzung des Klebstoffes kennen und jeden darin vorkommenden Stoff einzeln überprüfen, ob dieser in einer Menge von 1 Tonne pro Kalenderjahr in seinem Gesamtimport vorkommt. Ist dies der Fall, hat der Bodenleger volle Registrierungspflicht. Dieser Vorgang ist administrativ und finanziell meist sehr aufwändig!

Z. B. ein im Handel erhältlicher Neoprenklebstoff (der aus einer Vielzahl von Stoffen besteht) hat laut Hersteller folgende Zusammensetzung:

- » Ethylacetat: 25–50 %
- » Lösungsmittelnaphtha: 10–25 %
- » Naphtha dearomatisiert: 5–10 %
- » Toluol: 5–10 %
- » Naphtha wasserstoffbehandelt: 2,5–5 %
- » n-Hexan: < 2,5 %
- » Zinkoxyd: < 2,5 %

Daher: Als Bodenleger sollte man sich genau überlegen, ob sich der organisatorische und wirtschaftliche Aufwand des Importes von Gemischen aus dem EU-Ausland rechnet. Der Rollenwechsel vom nachgeschalteten Anwender zum Importeur hat in der Regel weitreichende Folgen! Die Registrierung ist ein sehr teures und aufwändiges Verfahren, welches durch den Hersteller bzw. Importeur durchgeführt werden muss.

Tipp:

Unter bestimmten Umständen können den nachgeschalteten Anwender (Bodenleger) weitere Verpflichtungen treffen – nähere Infos finden Sie in der Broschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH in der Praxis – Ein Leitfaden für Unternehmen“.

AUTOREN und ANSPRECHPARTNER

Komm.Rat Friedrich SÜSZ

Tel.: 0664/424 91 03, E-Mail: sueszparkett@aon.at

Dipl.-Ing. Dr. Marko SUŠNIK

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ

Tel.: 05 90 900-4393, E-Mail: marko.susnik@wko.at

Mag. Norbert NEUWIRTH

AUVA

Tel.: 05 93 93-20789, E-Mail: norbert.neuwirth@auva.at

Darius KERSCHBAUMER

Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe

Tel.: 01/505 69 60-222, E-Mail: kerschbaumer@bigr4.at

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

<http://www.unternehmensservice.at>

<http://www.wko.at/reach>

<http://reach.fcio.at>

IMPRESSUM

Medieninhaber: BUNDESINNUNGSGRUPPE BAUNEBCHEWERBE,

Schaumburggasse 20/6, 1040 Wien; Tel.: +43 (1) 505 69 60-222,

Fax: +43 (1) 505 69 60-240; E-Mail: baunebcgewerbe@bigr4.at

Grafik und Produktion: Starmühler Agentur & Verlag, www.starmuehler.eu

Die vorliegende Unterlage wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieser Unterlage schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Herausgeber aus.

2. Auflage (Stand: Mai 2018)